

Satzung des Vereins

„Starke Schulen - Schulverein für die Wümmeschule und das Gymnasium Ottersberg“

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein heißt "Starke Schulen – Schulverein für die Wümmeschule und das Gymnasium Ottersberg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
2. Sitz des Vereins ist Ottersberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein unterstützt alle im Interesse des Schulbetriebs und des Schullebens förderungswürdigen Anliegen an der Wümmeschule und am Gymnasium in Ottersberg, insbesondere durch
 - die Förderung einer guten Verständigung der Schulen untereinander und gemeinsamer Projekte,
 - die Unterstützung von Schülern, Lehrern und Eltern bei Veranstaltungen und besonderen Projekten,
 - die Ergänzung der Lehrmittel und Anschaffung von Materialien, die dem Bildungsziel der Schulen dienen,
 - die Förderung von ergänzenden pädagogischen Angeboten, insbesondere von Arbeitsgemeinschaften, Klassenfahrten und dem Schüleraustausch.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich den Schulen und ihrem Auftrag verbunden fühlen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Zahlung hat grundsätzlich mittels Bankeinzug zu erfolgen. Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt 8 €. Änderungen des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch den Austritt zum Jahresende; der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären,
 - durch Ausschluss,
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
3. Liegt ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als ein Jahr im Rückstand und bleibt eine schriftliche Mahnung innerhalb eines weiteren Monats erfolglos, so kann die Mitgliedschaft durch den Vorstand gestrichen werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands,
 - Entgegennahme der Jahresabrechnung durch den Kassenwart und ihrer Bestätigung durch die Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu vier Beisitzern. Einer der beiden Vorsitzenden sollte möglichst aus der Elternschaft der Wümmeschule, der andere möglichst aus der Elternschaft des Gymnasiums kommen. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein zusammen mit einem weiteren Mitglied des gesetzlichen Vorstands zu vertreten.
3. Der Vorstand kann Mitglieder der Schulleitungen, der Schulvorstände, der Schulelternräte und der Schülervvertretungen sowie weitere Schulvereinsmitglieder zu seinen Beratungen hinzuziehen.
4. Die Schulleitungen der Wümmeschule und des Gymnasiums dürfen keine Vorstandsämter übernehmen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
6. Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitglieds verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich. Der Vorstand kann auch kommissarisch eine Ersatzperson benennen.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder herangezogen werden können.

§ 8

Mittel

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungserlöse, Stiftungen und Spenden oder aus sonstigen Erträgen.
2. Die Mitgliedsbeiträge dienen grundsätzlich gemeinsamen Anschaffungen, Projekten oder Veranstaltungen der Schulen. Die übrigen Mittel können zweckgebunden für nur eine der Schulen erworben werden.

§ 9

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresabrechnung des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 10

Geschäftsordnung sowie sonstige besondere Ordnungen

Der Vorstand kann zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festlegen, die auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen sind.

§ 11

Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Ottersberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.